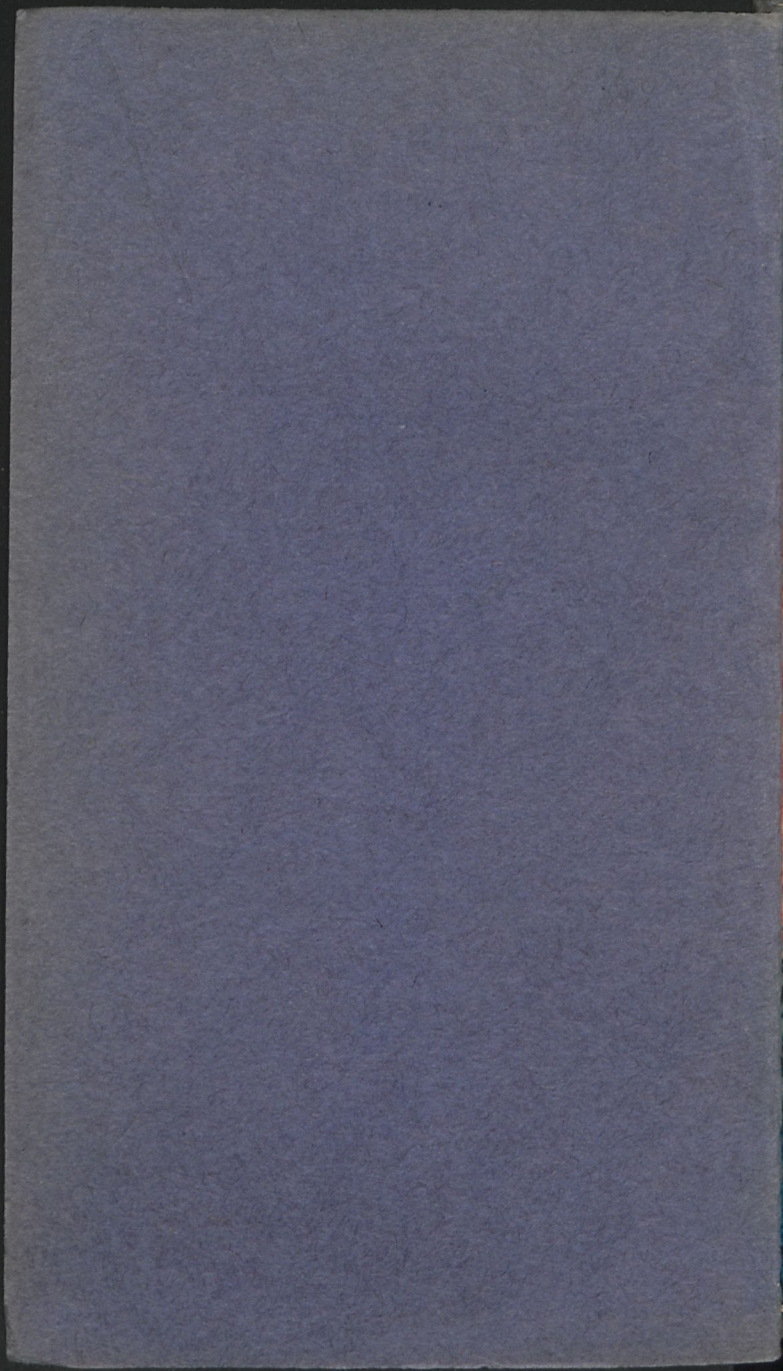


Fresenius:
Vollständiger
Entwurf eines
neuen gerichtl.
Verfahrens
2v.





7

12

Joh. Christi. Ludw. Fresenius,
Gräfl. Izenburgischen Regierungsraths und der
Hochfürstl. Hessischen Gesellschaft des Acker-
baues und der Künste Mitglieds

Vollständiger
E n t w u r f
eines neuen
gerichtlichen Verfahrens.

P. 509



Ho 1609



Frankfurt
in J. J. Keflers Buchhandlung 1779.



1731

1731

1731

1731

S
ge
2
fi
m





Vorerinnerung.

Wenn ich in vorigem Jahre
einen Entwurf zu neuem
gerichtlichen Verfahren im ersten
Bande meiner Meditationen
für Rechtsgelehrte und auch
noch besonders abdrucken lies, so

A 2

war

Vorerinnerung.

war damals meine Absicht nicht, etwas Vollständiges zu liefern. Nein, ich wolte nur dem Publikum meine Idee im Allgemeinen vorlegen, und dessen Bemerkungen hören; und diese Absicht habe ich mit Vergnügen erreicht. Mein Plan ist vieler Aufmerksamkeit und mancher Bemerkungen gewürdigt worden.

Durch tieferes Nachdenken, und durch Erwägung jener Bemerkungen habe ich seit der Zeit Verbesserung

Vorerinnerung.

serungen und Ergänzungen gemacht, die meine Geburt der Vollständigkeit um ein Merkliches näher bringen werden, und die sie nun würdiger machen den großen und weisen Beherrschern der Völker vorgelegt zu werden.

Der ganze Plan hat blos das Wohl meiner Mitmenschen, und die Beförderung der Gerechtigkeit zum Endzweck: es ist also Pflicht von mir die Ergänzungen und Verbesserungen nicht zu vergraben; son-

Vorerinnerung.

bern sie öffentlich bekannt zu machen. Hier thue ichs, indem ich eine ganz umgeschaffene, vollständige, mit Anmerkungen bereicherte Proceßordnung liefere. Freylich wird meinem Werke noch vieles an der Vollkommenheit mangeln; aber sollte es darum unnütz seyn? — So lang ich Mensch bin, werde ich in einem so großen weitaussehenden wichtigen Geschäfte nicht allein die Vollkommenheit erreichen; genug aber, daß ich den Plan entwarf,
auf

Vorerinnerung.

auf den andere bauen können. Jeder der warme Kraft fühlt, verbessere mein Werk; ich fordere ihn auf, und werde mich mit Dank von ihm belehren lassen. So viel glaube ich doch bewerkstelligt zu haben, daß mein vorgeschlagener Weg der kürzeste und einfachste ist, den man der Gerechtigkeitspflege anweisen kann, daß nicht leicht ein Rechtsstreit seyn wird, der nicht auf solchem in drey Vierteljahren durch alle drey Gerichtsstände erör-

Vorerinnerung.

tert werden könnte; und daß alle Schlupfwinkel der Schifane verstopft sind.

Die nöthige Formulare und Muster welche ich in zwey ganzen Proceßakten darnach ausarbeitete und schon im vorigen Jahre mit dem ersten Entwurf bekannt machte, bedürfen keiner Veränderung: ich will sie daher nicht nochmals abdrucken lassen.

Verz

Verbesserter
Entwurf
eines neuen
gerichtlichen Verfahrens.

25

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



I. Von den Sachwaltern und den
Mitteln die Gerechtigkeit für
ihren Mißhandlungen zu be-
wahren.

1) **A**lle Sachwalter sollen aufs genau-
este wegen ihrer Fähigkeit und
Geschicklichkeit geprüft werden. Sie sollen
ganz aus den öffentlichen Kassen besoldet
werden, und sollen für ihre Arbeiten den
streitenden Theilen nichts abnehmen. Ihre
Anzahl soll sich blos nach der Menge der bey
einem Gerichte vorkommenden Geschäfte
richten. So viel es möglich ist, sollen auch
die Gerichte erster Instanz mit solchen ver-
sehen seyn. Wäre aber dieses nicht; und
es

es erschienen die Parthien selbst ohne Sachwalter im Gerichte, um ihre Sache zu verhandeln, so soll der Richter solche sehr genau um alle Umstände der Sache fragen und dieses fleißig protokolliren; damit sie nicht durch ihre Unwissenheit sich selbst schaden. Auch soll ihnen der Richter jederzeit alle Fatalien und alle Gefahr die mit der Unterlassung einer gerichtlichen Handlung verknüpft ist, genau bekannt machen; damit sich keiner mit der Unwissenheit der Proceßordnung entschuldigen könne.

2) Ihre Besoldung soll folgendermaßen eingerichtet seyn. An fixer Besoldung sollen sie nur ein Geringes bezahlt bekommen. (*) Hingegen sollen sie nach Endigung eines jeden Rechtsstreits ohne Unterschied der Sachen eine gewisse Prämie erhalten, dergestalt, daß der welcher eine Sache gewinne noch einmal so viel bekomme, als der welcher sie verloren hat; daß aber derjenige, welcher sie so verloren hat, daß seine Parthie in die Zahlung der Unkosten verurtheilt wurde, gar keine Prämie erhalte.

Der

(*) Nach Beschaffenheit der Umstände etwa nur 2 bis 300 fl. wäre genug.

Der Gewinnende könnte 10 fl. nach Endigung jedes Rechtsstreits, und der Verlierende nur 5 fl. bekommen. Der, dessen Parthie in Erstattung der Kosten verurtheilt wird, bekäme gar nichts. Durch diese Anordnung wird allem Unheil abgeholfen. Arbeiten muß jeder Sachwalter, weil seine fixe Besoldung gering ist. Die Rechtsstreite aufs geschwindeste zu endigen muß ihn die ausgezahlt werdende Prämie bewegen; und da er von der Parthie nichts bezahlt nehmen darf, und da die Prämie bey allen Sachen gleich stark ist: so wird jeder alle unnöthige Weitläufigkeit vermeiden und jede Sache gleich eifrig treiben. Die Prämie ist für den Gewinnenden noch einmal so hoch, als für den Verlierenden; jeder wird also Antrieb genug haben seine Sache gut auszuführen. Der welcher eine Sache so verliert, daß seine Parthie zu Erstattung der Kosten verurtheilt wird, bekommt gar keine Prämie; jeder wird sich daher hütten offenbar schlimme Sachen, deren böses Ende er voraus sehen kann, anzunehmen. Der welcher viele Prozesse hat bekommt viele Prämien; es kann daher auch keiner mit Arbeiten ohne Nutzen überladen werden, es kann keiner Klage führen, daß der weniger Arbeitende besoldet werde, ohne es

zu

zu verdienen, und daß er die Arbeit thun müsse.

3) Zu Bestreitung der Besoldungen soll jede Parthie nach der Wichtigkeit des Gegenstands bey dem Anfang eines jeden Processes ein gewisses Quantum in die obrigkeitliche Kassen zahlen, welches nach der Billigkeit bestimmt werden soll. Wird ein Theil zu Tragung aller Kosten verurtheilt: so soll er dem Gegentheile das was er in jene Kassen gezahlt hatte, ersetzen; und zwar samt den davon aufgelaufenen Zinsen. Arme Parthien, welche ihre Armut jederzeit vor dem Richter erster Instanz zu beweisen haben, sollen nichts zahlen; würden sie aber im Rechtsstreite Etwas erhalten: so sollen sie die Gebühr von dem was ihnen zu Theil ward nachher berichtigen.

Würden die Advokaten nicht besoldet: so darf man nur statt dieser Verordnung setzen: Armen, welche ihre Armut jederzeit vor dem Richter erster Instanz zu beweisen haben, sollen auf ihr Anmelden sogleich Anwälde von Amts wegen bestellt werden, welchen sie nichts bezahlen sollen; es sey denn daß sie im Rechtsstreite Etwas erhielten, wovon sie denn den Sachwalter zu

zu befriedigen hätten. Wird die Armut vor dem Richter erster Instanz, der die Leute ohnehin am besten kennen muß, bewiesen: so kann dieser nachmals nur ein Zeugniß geben, welches bey dem zweyten und dritten Richter nur vorgezeigt wird, um das Armenrecht zu erhalten.

4) Würde ein Richter eine Sache verzögern, so soll der Sachwalter bey ihm einmal Erinnerung thun; und würde dieses nicht fruchten: so soll er die Verzögerung dem Obergerichter anzeigen. Wosfern er dieses nicht thut, so soll er der Prämie nach Endigung des Rechtsstreits verlustig seyn.

5) Würde ein Sachwalter Etwas im Rechtsstreite versäumen, und dadurch der Parthie Schaden zufügen: so soll er allen Schaden ersetzen. Und wäre er hiezu nicht im Stande: so soll er seines Amtes entsetzt und der verletzte Theil vom Gegner billig entschädigt werden.

6) Verstirbt ein Sachwalter ehe ein Rechtsstreit zu Ende ist: so soll seinen Erben die Prämie nach dem Verhältniß, wie die Sache nahe oder entfernt vom Ende ist, bey

beym Ausgang gegeben werden; und den Ueberrest soll der Sachwalter erhalten welcher die Sache fortsetzt. Es sollen die Fristen in den Sachen, welche ein solcher Sachwalter so verstorben ist, hatte, stille stehen. Eben so solls auch gehalten werden, wenn ein Sachwalter tödlich krank läge. Doch soll die tödliche Krankheit dem Gerichte gleich angezeigt werden; und würde sie die Geschäfte bis auf vier Wochen verzögern, so soll das Gerichte sogleich alle Sachen des Kranken einem andern von Amtswegen übertragen. Verstirbt ein Sachwalter: so soll sein Tod öffentlich bekannt gemacht, und sodenn mit dem Fortgang in seinen Sachen 4 Wochen gewartet werden. Hätten dessen Klienten in diesen 4 Wochen keinen andern bestellt: so soll in Contumaciam gegen sie fortgefahren werden.

II. Von der Legitimation und der Fortsetzung eines Rechtsstreits durch die Erben des Streitenden.

7) Kein Bevollmächtigter soll ohne Vollmacht in der Hand im Gerichte erscheinen;

nen; oder wenn er doch erschiene: so soll er abgewiesen und überdieß gestraft werden.

8) Die Vollmachten sollen nach dem eingeführten Formulare eingerichtet seyn. Jede soll dergestalt beglaubigt seyn, daß entweder durch ein Gericht, oder durch einen immatriculirten Notarius darunter attestirt ist, der Aussteller habe sie wirklich ausgestellt.

9) Alle Vollmachten sollen sich auch auf des Ausstellers Erben und Nachkommen erstrecken.

10) Jeder Rechtsstreit soll, obgleich ein streitender Theil gestorben wäre, strallich im Namen der Erben, so wie ben dem Verstorbenen, fortgesetzt werden; eben so als ob derselbe noch lebte. In dieser Absicht hat der Gegentheil des Verstorbenen die Erben dem Gerichte vorher ehe er weiter handelt anzuzeigen und zu bitten, daß ihnen die Fortsetzung bekannt gemacht werde. Wenn dieses vom Richter geschehen: so soll grade im Rechtsstreite fortgefahen werden; es sey denn, daß die Erben dem Streite ausdrücklich

B

lich

sich vor Gerichte entweder entsagen, und zeigen wie er erledigt sey; oder aber daß sie um Nachsicht, um sich erst gehörig zu unterrichten, bitten. Diese Nachsicht soll ihnen denn auf eine kurze Zeit nach Befinden der Umstände ertheilt, zugleich aber auch angedeutet werden, daß nach Verlauf dieser Zeit in contumaciam gegen sie fortgefahret werden solle.

Durch diese Verordnung ist die ganze Lehre von der Reassumtion der Rechtsstreite erschöpft.

11) Wenn Eltern für noch minderjährige Kinder, oder Vormünder für ihre Pfliegbefohlene im Gerichte erscheinen, so bedürfen sie zwar keiner Vollmacht; statt solcher sollen sie aber durch schriftliche beglaubigte Zeugnisse augenblicklich darthun, daß sie wirklich Eltern und Vormünder seyn.

12) Erscheinen Eltern für volljährige Kinder, oder Kinder für Eltern, oder Ehegatten oder andere Verwandte für einander: so sollen sie, wie oben verordnet, ihre Vollmachten haben.

13) Er

13) Erscheint ein streitender Theil mit seinem Bevollmächtigten im Gerichte, und erkläre diesen als seinen Bevollmächtigten: so solls eben so angesehen werden, als ob er die gewöhnliche Vollmacht zu Besorgung des ganzen Rechtsstreits erteilt hätte.

14) Jeder der vor Gericht erscheint, soll im ersten Termine zeigen, was er für Recht oder Titel zur Sache habe; und würde er dieses nicht thun: so soll er gar nicht angehört werden.

Die Legitimatio ad causam wird hierunter in ihrem ganzen Begriff verstanden.

III. Anordnung des ersten Gerichtsstands.

15) Im ersten Gerichtsstande soll nie anders als mündlich, oder durch kurze schriftliche Recesse, statt mündlichen Vortrags, verfahren werden. Wenn mündlich ohne Sachwalter verfahren wird: so soll der Richter die Sachen aufs genaueste ausfragen, und bey jeder gerichtlichen Handlung den

B 2

kreis

streitenden Theilen bekandt machen, wie sie vollendet werden müsse, was dabey zu beobachten, und welche Fatalien und Gefahr damit verknüpft seyn; oder er soll für den Schaden haften.

So muß z. B. der Richter sagen: der Kläger müsse mit der Klage alle schriftliche Beweise übergeben; oder es werde darauf keine Rücksicht genommen werden; so muß er alle Fatalien eröffnen. Mit dieser Anordnung kann gegenwärtige Proceßordnung überall statt finden.

16) Ohne auf irgend einige Spizfindigkeiten zu sehen, soll jede Klage angenommen werden, wenn man nur daraus klar ersehen kann, was eigentlich der Kläger klage und bitte. Jede Klage soll, so viel möglich, kurz und deutlich seyn.

17) Ueberhaupt sollen alle gerichtliche Handlungen so kurz als möglich, und in allen Instanzen ohne alle Kurialien und unnöthige Klauseln gefaßt werden.

18)

18) Auf jede Klage soll der Beklagte sogleich vorgeladen werden, und zwar allezeit schriftlich. Ist die Klage mündlich angebracht: so soll der Inhalt der Klage in der Ladung ausgedruckt seyn. Ist sie schriftlich eingebracht: so soll sie in Abschrift dem Beklagten mitgetheilt werden. Ist der Beklagte abwesend, ohne daß man den Ort seines Aufenthalts wüßte: so soll die Ladung in drey Zeitungen gesetzt und ihm eine Frist von einem Jahre angesetzt werden, um zu erscheinen. Erscheint er alsdenn nicht; so soll an seiner Stelle ein Vertheidiger ernannt und im gewöhnlichen Wege Rechtsens verfahren werden; eben so als ob er selbst gegenwärtig wäre.

19) Es sollen von jeder Klage, oder überhaupt von jeder schriftlichen Handlung, zwey Abschriften im Verichte übergeben werden, wenn nicht der Richter mehrere nöthig findet. Alle Handlungen sollen nur in Gerichtstagen eingegeben werden, wosern nicht Gefahr auf dem Verzug haftere; in welchem Falle der Richter auch außer Gerichtstagen ungesäumt die angebracht werdende Dinge erörtern soll. Auch kann er nach Bes

finden der Umstände, wenn Verdacht der Flucht vorhanden ist, den Beklagten (oder auch den auswärtigen der Gefährde verdächtigen Kläger) mittelst Arrestes zur Gerichtsstelle bringen und ihn bis zu Erörterung der Sache behalten.

20) Die Insinuation soll jederzeit durch verpflichtete Personen geschehen, und wie sie geschehen zu den Akten bescheinigt werden.

21) Der Beklagte soll jederzeit deutlich mit Ja oder Nein auf die Klage antworten; zugleich soll er alles was er einzuwenden hätte auf einmal vorbringen, bey Verlust der Einwendungen.

22) Der Kläger soll seine Beweise, wosern sie in Schriften bestehen, zugleich mit der Klage übergeben; und der Beklagte soll das Nelmliche wegen seiner Einwendungen thun, sogleich bey der Antwort.

23) Auch soll jeder, wosern er sich des Eides bedienen will, solches in diesen ersten Sätzen erklären; doch ist ihm erlaubt solches bedingt zu thun. Erklärt er gar nichts: so darf

darf er nachmals nicht mehr zur Eideszuschiesung schreiten.

24) Ueber den von einem Theile dem andern zugeschobenen Eid soll sich der andere binnen acht Tagen erklären: ob er ihn annehmen, oder zurückgeben; oder aber statt Eides beweisen wolle. Thut er dieses nicht, so soll der Eid für verweigert gehalten werden.

25) Der zurückgegebene Eid muß geschworen werden, wosern der, welchem er zurückgegeben wird, Wissenschaft von der Sache hat.

26) Wer statt Eides beweisen will besgibt sich des Eides.

27) Eid für Gefahrde soll nicht statt haben, als blos bey dem Eide welchen ein Theil dem andern zuschiebt. Der Zuschiebende muß ihn durchaus vor dem seinem Gegner zugeschobenen Eide schwören; und würde er sich dessen weigern: so soll der Eid seines Gegners für geleistet gehalten werden.

den. Beym zurückgegebenen Eide soll keiner von beyden Theilen den Eid für Gefährde schwören.

28) In dem zur Eidesleistung angefezten Termine muß jeder vom Richter gebilligte und erkannte Eid, weswegen der Termin anberaume ward, geschworen werden, wenn auch gleich der Gegentheil nicht erschienen wäre. Hat aber der Gegentheil zuvorderst den Eid für Gefährde abzulegen, und er bliebe aus: so bleibts bey voriger Verordnung. Erscheint der welcher schwören soll im Termine nicht: so soll der Eid als verweigert angesehen werden. Jeder Eid soll mit besondern Feyerlichkeiten in Person geschworen werden; es sey denn daß der welcher schwören soll, allzuweit vom Gerichtsorte entfernt, oder durch unübersteigliche Hindernisse (die jedoch klar bescheinigt werden müssen) abgehalten würde. Wäre er zu weit entfernt, so soll er den zuerkannten Eid vor dem ihm nächsten Gerichte ablegen, und das darüber geführte Protokoll glaubhaft binnen 3 Wochen, nach dem zur Eidesleistung anberaume gewesenem Termine, dem
Richt

Richter welcher den Eid erkennen hatte, ein-
 liefern. Wären unübersteigliche Hindernis-
 se: so soll der Richter einen Kommissär er-
 nennen, welcher ausserhalb Gerichts den Eid
 dem Schwörenden auf seine Kosten abneh-
 men soll. (*)

29) Hat der Beklagte auf die Klage,
 wie oben verordnet ist, geantwortet; so soll
 der Kläger hierüber vernommen werden,
 oder er soll repliciren; — und hiegegen soll
 der Beklagte nochmals antworten; oder er
 soll dupliciren.

30) Beyde sollen in diesen Sätzen alles
 vorbringen was die Nothdurft erfordert;
 alle Urkunden sollen darinnen anerkannt,
 oder abgeleugnet seyn, und wenn dieses nicht
 geschehen wäre, so soll auf sie keine Rücksicht
 genommen werden; keiner soll ausser diesen
 Handlungen weiter gehört werden; und kei-
 nem sollen zu Einbringung einer solchen
 Handlung mehr als zwey Fristen gestattet

B 5

wer=

(*) Durch diese kurze Verordnungen ist, meines Erach-
 tens, das ganze Kapitel von der Eidesleistung er-
 schöpft. Die Feyerlichkeiten beim Schwören will
 ich nicht bestimmen; aber sehr nöthig sind sie.

werden, wofern nicht unübersteigliche Hindernisse vorhanden wären, und sogleich bescheinigt würden.

Man darf hier nicht einwenden, daß es nicht wol möglich sey, daß alle Urkunden in den ersten 4 Sätzen anerkannt und abgeleugnet würden, und daß durch diese Verordnung einem Theile leicht Unrecht geschehen könnte. Es ist der Parthie eigene Schuld, wenn sie die Urkunden in ihrem letzten Satze verordnungswidrig producirte, und dadurch veranlaßte, daß in erster Instanz nicht darauf reflektirt wurde. Bey dem allen steht ihr aber doch noch die Appellation offen, und der Oberrichter kann immer noch die Anerkennung und Ablegung wichtiger Urkunden durch Vorbescheid auferlegen, und so der Parthie helfen. Der Richter erster Instanz muß aber nicht die Macht haben von der Ordnung abzugehen, und mehrere als die verordnete Sätze zuzulassen; sonst würde das ganze Gebäude üben Haufen geworfen. Man muß zugleich erwägen, daß nach dieser Proceßordnung ein Rechtsstreit mit der Appellation nicht so viel Zeit erfordert; als bloß für die erste Instanz nöthig wäre, wenn der Unterrichter diese Macht behielte.

31) In

31) In ganz geringen Sachen sollen die vier Sätze, nemlich, Klage, Antwort, Replik und Duplic in einem, höchstens zwey Gerichtstagen verhandelt werden; in wichtiger hingegen soll zu jedem Satze ein 8 höchstens 14 tägiger Termin gestattet werden. Die zweyte zu gestattende Frist, soll alsdenn auch 8 oder 14 Tage in sich fassen.

32) Auf jene vier Sätze soll der Richter, ohne weitere Handlungen zuzulassen, das Urtheil fällen; und in Gegenwart der streitenden Theile, oder deren Bevollmächtigten, es eröffnen. Zur Urthelseröffnung sollen in allen Instanzen die Parthien vorgeladen, und es soll die richtige Insinuation der Vorladung zu den Akten dokumentirt werden. Würde nun ein Theil in der anberaumten Tagfarth nicht erscheinen: so soll doch mit der Urthelseröffnung fortgefahren werden. Auch soll dieses geschehen, wann gleich gar kein Theil erschiene. Das Urtheil soll doch eben so in die Rechestraft erwachsen, und die Nothfrist zur Appellationsergreifung soll doch eben so von der Stunde der Eröffnung laufen, als ob die Parthie,
oder

oder die Parthien, gegenwärtig gewesen wären.

33) Die Strafe des übrigen Ungehorsams der Parthien ist folgende. Bleibt der Kläger im ersten Termine, der zu mündlicher Verhandlung der Sache anberaumt ist, aus: so soll er den vierten Theil der Forderung verlieren und die Kosten ersetzen. Erscheint er auch im zweyten Termine nicht: so soll die Klage verloren seyn. Bringt er auf des Beklagten Antwort seine Replik im zweyten dazu anberaumten Termine nicht ein: so soll die Handlung eo ipso erloschen seyn, des Gegners Einwendung für eingestanden gehalten und gesprochen werden.

Erscheint der Beklagte nach der ersten Ladung nicht, oder bringe seine Antwort auf die Klage nicht im ersten Termine ein: so soll er die Kosten ersetzen. Erscheint er aber auf die zwote auch nicht: so soll er für überführt und die Klage für eingestanden gehalten werden. Bringt er die Duplic im zweyten hiezu anberaumten Termine nicht ein: so soll die Handlung erloschen seyn, das was der Kläger in der Replik vorbrachte für

für eingestanden gehalten und gesprochen werden.

34) Der Beweis durch Zeugen soll durch Urtheil auferlegt werden; eben so soll auch über den etwa zu leistenden Eid; — oder über Vergleichung der Handschriften, welche durch geschworne erfahrene Schreiber in der Gerichtsstelle vorgenommen werden soll; oder über Beaugenscheinigung, welche durch den Richter oder verpflichtete Kunstverständige in einem Termine wozu die Theile vorgeladen worden vollzogen werden soll, wenn auch die Theile nicht erschienen; — über alles dieses soll nach eingebrachten obigen vier Sätzen, durch Urtheil erkannt werden. Doch kann auch der Augenschein, wenn Gefahr auf dem Verzug haftet, oder es die Umstände nothwendig machen, vor Endigung der vier Sätze eingenommen werden. Ueber die Berichte und Gutachten der zu diesen Handlungen ernannten Kommissarien und Kunstverständigen, soll der Richter jeden Theil mit einem Satze, außer den gewöhnlichen vier Sätzen, hören, welcher von beyden Theilen, ohne weiteres Verhandeln,

in

in einem Termine zugleich eingebracht werden soll; und sodenn soll das Endurtheil gefällt werden.

35) Zu Vollführung des durch ein Urtheil also Erkannten soll ein Termin vom Richter anberaumt, und in solchem das Auferlegte, bey Verlust der Handlung und des daraus erwachsenden Rechtes, so viel an der Parthie liegt, vollführt werden.

36) Wird Beweis durch Zeugen aufgelegt; so soll der welchem er obliegt ihn, so viel an ihm ist, in einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Eröffnung des Urtheils an, vollführen. In dieser Absicht soll

37) der Beweisführer schlechweg Fragen, über welche man die Zeugen vernehmen soll, dem Richter, frühzeitig vor Ende der 4 Wochen überreichen; der Richter soll sie dem Gegentheile zufertigen, damit er noch einige Nebenfragen, wenn er will, hinzufügen könne; zugleich aber soll auch der Tag zum Zeugenverhör aufs kürzeste anberaumt

raume und die Ladung an die Zeugen erlassen werden.

38) In der Tagfarth sollen die Nebenfragen eingereicht, wosern aber dieses nicht geschehen wäre, blos mit dem Verhör über die Hauptfragen fortgefahen werden.

39) In dieser Tagfarth sollen die Zeugen ohne Unterschied, wosern sie nicht zum Zeugnisse unfähig, nemlich Eltern, oder Kinder, oder Geschwister, oder berückigte Bösewichte, oder Blödsinnige, oder aber noch nicht 14 Jahre alt sind, vereidet und verhört werden, selbst wenn keiner der streitenden Theile erschiene. Erscheinen sie aber, so sollen die Zeugen in ihrer Gegenwart vereidet; aber erst dann verhört werden, wenn jene wieder abgetreten sind.

40) Wenn einer oder der andere Theil Etwas gegen die Personen der Zeugen einzuwenden hätte: so soll ers bey Verlust der Einwendungen, in der zum Verhör anberaumten Tagfarth thun. Wäre es erheblich: so soll der Richter den Beweifführer
entz

entweder sogleich, oder doch binnen 8 Tagen darüber zwar vernehmen; doch soll er mit dem Verhöre und der Bereidung (wosfern nicht die vorhin gemeldete Umstände sind, so die Zeugen unfähig machen) fortfahren, und nach Befinden auf die Einwendungen im Urtheil Rücksicht nehmen.

41) Wolte ein Theil Gegenbeweiß führen: so soll er es entweder in gleichem Termine mit dem Beweise bewerkstelligen; oder er soll doch längstens bis zur Tagfarth, worinnen die Beweißzeugen abgehört werden, seine Gegenbeweißfragen mit Benennung der Gegenbeweißzeugen, dem Richter überliefern, welcher sie dann dem Gegentheile zufertigt, und in allem verfährt wie beym Beweise.

42) Sind die Aussagen der Beweißzeugen eröffnet, oder bekannt: so findet kein Gegenbeweiß mehr statt. Auch soll kein Gegenbeweiß zugelassen werden, der grade dem Beweise widerspricht.

43) Nach Endigung der Zeugenverhöre soll der Richter binnen 4 Wochen zugleich die
die

die Zeugenaussagen bekant machen, und das Endurtheil, in Gegenwart der Streitenden, oder doch nach deren vorherigen Vorladung, fällen. Beydes soll in einem Tage geschehen, und soll über den Beweis und Gegenbeweis kein Verfahren verstatet werden; — auch soll sich der Richter hieran nicht erinnern lassen.

44) In allen Rechtsstreiten soll diese hier gemeldete und noch weiter folgende Proceßordnung die einzige Richtschnur seyn, und soll weiter gar keine Gattung des Processus statt finden.

Hiedurch fällt aller Streit, alle Subtilität und alle Unordnung weg, welche durch die mancherley von den Rechtslehrern ausgedachte Gattungen des Processus, zum Beispiel des summarischen des ordinarii, des Arrestsprocesses u. s. w. worüber so dicke Bücher geschrieben wurden, entsteht. Freylich fällt nun ein großes Stück der juristischen Gelehrsamkeit üben Haufen; aber der Schade, den die unnütze Kunst leidet, wird durch die bessere Gerechtigkeit reichlich ersetzt.

Ⓒ

45) Alle

45) Alle Klagen, ohne Unterschied der Sachen und Personen, sollen vor dem gewöhnlichen Richter erster Instanz, worunter entweder der Beklagte gefessen, oder die streitige Sache gelegen ist, angebracht, und sodenn nach gegenwärtiger Ordnung durch alle drey Instanzen fortgeführt werden. Es soll durchaus nur eine Gerichtsbarkeit erster Instanz für alle Sachen seyn; doch wenn der Geschäfte zu viele wären: so sollen in diesem Gerichte die Geschäfte unter die Mitglieder des Gerichtes getheilt werden, so daß zum Beispiel ein Mitglied blos Handlungs- — ein anders blos Konkurs — ein anders blos geistliche — und ein anders die übrige Sachen habe. Doch alle sollen nur ein Gericht ausmachen, wo, ohne auf diese einzelne Personen zu sehen, alle Klagen angebracht werden müssen. Hätte aber Jemand eine ganz besondere Landesherrliche Begnadigung, daß er nicht vor dem Richter erster Instanz erscheinen solle: so soll der Kläger vor allen Dingen vom Richter zweyter Instanz einen Kommissär bitten, und vor diesem soll dann die Klage in erster Instanz angebracht, vorgeschriebenermaßen verhandelt

belt und weiter durch alle drey Gerichtsstände fortgeführt werden.

Hiedurch ist das ganze Kapitel von der Zuständigkeit des Richters und aller darüber mögliche Streit abgethan, und alle Sachen gehen alle grade fort einen Weg ohne sich zu verwirren.

IV. Von der Widerklage.

46) Klage und Widerklage sollen zwar vor einem Richter können angebracht werden, allein sie sollen durchaus von einander getrennt und in ganz abgesonderten Akten jede besonders vorgeschriebenermaßen ausgeführt werden.

V. Von der Zwischenklage.

47) Für die Zwischenklage (Intervention) sollen ebenfalls ganz abgesonderte Akten geführt, und diese, getrennt von der Hauptklage, vorgeschriebenermaßen darinnen verhandelt, auch soll sie in einem ganz besondern Urtheil nach Erforderniß der Umstände

stände entweder vor oder mit der Hauptklage zugleich entschieden werden.

VI. Von Aufforderung zum Beystand im Rechtsstreit.

48) Fordert ein Streitender Theil einen Dritten zum Beystand im Rechtsstreite auf (denuncire litem) so soll er dem Richter kurz anzeigen, daß und aus welchen Ursachen er dessen Beystands bedürfe; und der Richter soll den Dritten vorladen, oder durch seinen Richter vorladen lassen; und erscheint er im zweyten Termine nicht: so soll mit dem Rechtsstreite fortgefahren werden und alle Gefahr des Streits auf ihm ruhen. Erscheint er: so soll er entweder mit dem Auffordernden gemeinschaftlich die gerichtliche Handlungen besorgen; oder er soll das was er vorzubringen hätte jedesmal als einen Anhang zugleich mit des Auffordernden Handlung einbringen. Wolte er aber der Schuldigkeit zum Beystande nicht geständig seyn: so soll er alle Gegengründe auf einmal vorbringen; und sodenn soll gewöhnlichermassen weiter höchstens in 8 tägigen

gen Terminen gehandelt und über diesen Punkt vor allen Dingen gesprochen werden

VII. Von der Verwandtschaft der Sachen und Häufung der Klagen.

49) Wenn die Sachen nicht sehr genaue Verwandtschaft miteinander haben: so sollen die Klagen nicht gehäuft werden. Hätten sie aber genaue Verwandtschaft miteinander: so dürfen nur zwei Klagen gegen einen Beklagten auf einmal im Gerichte vorgebracht werden. Doch sollen in den gerichtlichen Handlungen alsdenn auch zwei Abschnitte gemacht, und jede in einem besondern verhandelt, und auch abgeurteilt werden.

VIII. Vom Konkurse.

50) Sobald ein Konkurs entsteht: so sollen alle Gläubiger öffentlich vorgeladen werden, um ihre Forderungen anzubringen.

E 3.

51) Die

51) Die welche auf die Ladung, so jederzeit eine Frist von sechs Wochen enthalten soll, nicht erscheinen, sollen mit ihren Forderungen auf immer ausgeschlossen seyn.

52) Die Gläubiger welche erscheinen, sollen als die Kläger angesehen werden; zum Beklagten soll entweder der Schuldner selbst, oder ein besonders bestellter Widersprecher gemacht werden.

53) Für jede Schuldforderung soll ein besonderer Paß Akten, oder ein abgesondertes Protocoll, gehalten werden, worinnen völlig nach der verordneten Weise von dem Gläubiger als Kläger und dem vorgedachten Beklagten gehandelt wird; und zwar soll, wenn der Konkurs nicht besonders verwickelt oder wichtig ist, jederzeit mündlich verfahren werden.

54) Es soll für alle Schuldforderungen immer nur ein Termin zu den gerichtlichen Handlungen, zum Beyspiel: zum Liquidiren und Antworten, zum Repliciren, zum Dupliciren und zum Beweisen, anberaumt
wer

werden: Bleiben etwa einige Kläger mit ihren Handlungen, oder aber auch der Beklagte mit seiner Handlung gegen einige Kläger, in solchem gemeinschaftlichen Termine zurück: so soll ein zweyter Termin abermals für alle Schuldforderungen gemeinschaftlich anberaunt, und nach dessen Ablauf in Contumaciam, wie oben verordnet, gegen die ausgebliebene erkannt, und im Laufe des Konkursprocesses grade fortgefahen werden.

Der zweyte Termin geht natürlicher Weise die nicht Ungehorsame auch nicht an; sondern diese warten nur mit dem weitem Handeln so lange bis er verstrichen ist.

55) In diesem Verfahren der Gläubiger als Kläger, mit dem Schuldner oder Widersprecher als Beklagten, soll nichts als der Punkt des liquidums abgehandelt und wegen der Priorität nichts eingemischt; auch hierüber ein besonderes Urtheil zuerst abgefaßt werden.

56) Würde einer oder der andere gegen dieses Urtheil, so viel ihn angeht, appelliren: so soll der ganze Proceß bis zur Erörterung

rung der Appellation, in Ansehung der übrigen, ruhen. Wenn nun diese Appellation geendigt seyn wird: so soll der erste Richter da weiter fortfahren, wo der Konkursproceß stehen blieb. Ueberhaupt soll dieses in allen Sachen, worinnen von einem Vorbescheide appellirt wurde, also gehalten, und die Sache nach Erledigung eines solchen Incidentpunkts wieder vor dem ersten Richter fortgesetzt werden.

57) Ist der Punkt des Liquidums gänzlich entschieden: so soll der Richter alsdenn für alle Gläubiger einen Termin ansetzen, in welchem sie insgesamt anzeigen und mit ihren Gründen ausführen sollen, in welcher Stelle jeder glaube daß er gesetzt werden müsse. Diese Anzeigen sollen aber den übrigen Gläubigern nicht mitgetheilt, auch soll weiter gar kein Verfahren darüber gestattet werden; sondern es soll nur jeder für sich anzeigen und kurz ausführen, in was für einer Stelle er glaube, daß er in der Reihe der Gläubiger stehe. Alle diese Anzeigen sollen zu den Akten genommen, in einen besondern Paß zusammen gefaßt; und dann soll

das

das Urtheil über die Klassifikation gefälle werden.

58) Zu Einbringung dieser Anzeigen soll gar kein zweyter Termin gestattet; sondern es sollen die Gläubiger, welche in dem einmal anberaumten Termine mit den Anzeigen nicht einkommen, mit solchen ausgeschlossen, und in Ansehung ihrer Stelle vom Richter von Amtswegen in dem abzufassenden Urtheil erkannt werden, was Rechtsens.

Da der Richter ohnehin wissen muß in welche Klasse eine Schuldforderung gehöre: so ist alles Certiren über Priorität müßig. Ueberhaupt wird nach dieser Proceßordnung kein Konkurs können verwirt werden; und die Relationen werden sehr leicht darüber abzufassen seyn. Bey der größten Ordnung wird er auch sehr kurzen Zeitraum erfordern; selbst wenn Appellationen dabey vorkommen sollten.

59) Glauben einige Gläubiger es sey ihnen die rechte Stelle durch das Klassifikationsurtheil nicht angewiesen: so mögen sie

appelliren. In der Rubric der Appellationschriften, und bey der Einwendung der Appellation sollen sie aber deutlich und namentlich ausdrucken, welchen Gläubigern sie vorgesetzt seyn wollen. Der Richter soll denn den Appellirenden und denen, deren Stelle bestritten wird, Abschriften der vorgedachten Anzeigen wechselseitig geben; damit solche zu den Appellationschriften gelegt, und damit die Appellaten das Ihrige auf ihrer Seite, in der Appellationsinstanz, wie unten näher bestimmt werden wird, auch einbringen können.

60) Wegen Verkaufs der Güther des Schuldners, und wegen deren Verwaltung, wie auch wegen der Kosten bleibt es bey dem was die allgemeine Rechte verordnen. Der Richter kann nach Erforderniß der Umstände einen Kommissär ernennen, welcher den Konkurs vor sich verhandeln läßt; doch ohne besondere Zahlung für solchen zu veranlassen, wie noch weiter von Kommissarien verordnet werden wird. Doch soll die Kommission im Namen des Richters erster Instanz geführt werden.

IX. Von

IX. Von Commissarien.

61) In allen commissarischen Verhandlungen sollen sich die Commissarien völig nach dieser Proceßordnung in allem richten.

62) Der Richter kann wenn er es findet, Commissarien zu Erörterung einzelner Punkte ernennen. Doch sollen solche Commissarien von den Pärthien nicht bezahlt werden; sondern mit der Besoldung, die sie wegen ihres Amtes haben, sich begnügen. Der Auftrag soll ihnen jederzeit schriftlich geschehen.

Bei dieser Verordnung wird kein Commissär die Commissionen verzögern.

63) Binnen vier Wochen, soll bey 10 Reichsthaler Strafe für den Commissär, jede Commission geendigt seyn; und wäre solches nicht möglich, so soll er es dem kommittirenden Gerichte mit den allerstandhaftesten Beweisen vor Ablauf der 4 Wochen anzeigen und dessen weitere Verfügung erwarten.

X. Von

X. Von Verwerfung des Richters.

64) Ist einem oder dem andern Theile der Richter erster Instanz verdächtig: so soll ers dem Obrichter anzeigen, und dieser soll alsbald einen Kommissär vor dem die erste Instanz verhandelt würde, ernennen, jedoch auf des Bittenden Kosten. Den zweyten und dritten Richter kann Niemand verwerfen, weil diese aus ganzen Kollegien bestehen; doch kann der Streitende, wenn er gegen ein — oder anderes Mitglied Verdacht hätte, bitten, daß solches nicht zum Referenten bestellt werde; welches denn auch durchaus nicht geschehen soll.

Da der Bittende die Kosten der Kommission in diesem einzigen Fall zahlen muß: so wird er gewiß nicht ohne die erheblichsten Ursachen den Richter erster Instanz perhorresciren, und dadurch von der Ordnung abgehen. Da er aber auch weiter nichts als seinen Verdacht anzuzeigen braucht: so

so ist aller Streit über die Recusation des Richters aus dem Wege geräumt. (*)

XI. Anordnung des zweyten Gerichtsstands.

65) Wenn Jemand durch den Richter erster Instanz Unrecht erlitten zu haben glaubt, und der Werth des ganzen Verlustes beträgt 50. fl. so darf er sich an den zu allen Sachen angeordneten zweyten Richter, ohne daß irgend eine Art der Sachen oder des Rechtsstreits ausgenommen wäre, wenden.

Auch hier habe ich den nehmlichen Grundsatz, daß alle Gerichtsbarkeit, geistliche, weltliche &c. in dieser Instanz in einem Gerichte zusammenfließen solle; und so auch im dritten und höchsten Gerichte. So sollte also jede Provinz ihre Aemter, von denen die
Gerichts-

(*) Ich glaube, daß was hier durchgehends wegen der Widerklage, Zwischenklage, Aufforderung, Verwandtschaft und Häufung der Klagen, ferner vom Konkurse, von Kommissarien und von Vermerfung des Richters verordnet ist, erschöpft (wenn ich mir nicht zu viel schmeichle) diese Gegenstände, und schneidet alle Irrungen darüber ab; ob es gleich so kurz ist.

Gerichtsbarkheit sich ganz uneingeschränkt über den Amtsbezirk erstreckte, haben. Sodenn hätte solche ihre eigene Regierung, oder Kanzley, wohin alle Appellation von den Aemtern ohne Unterscheid der Sachen ginge. Und denn wäre das Oberappellationsgericht, wohin die Appellationen von allen Regierungen und Kanzleyen aus allen Provinzen gingen. Auser diesen müßten alle Gerichte abgeschafft seyn. Doch könnte ein jedes Gericht, wie ich schon n. 45. erwähnte, die Departements unter seine Mitglieder theilen. Wie einfach wäre dann das Uhrwerk der Justizpflege und wie vollkommen!

66) Diese Appellation soll, bey Verlust derselben, binnen 240 Stunden dem ersten Richter angezeigt werden.

67) Auch soll der Appellirende jederzeit ausdrücklich und genau, und bey Verlust der Appellation, anzeigen, durch welche Punkte der Sentenz, oder wodurch eigentlich er sich beschwert erachte.

68) Würde die Appellation mündlich und nicht durch Rechtsverständige interponirt: so soll der Richter genau fragen, durch

durch welche Punkte der Appellirende sich beschwert erachte, und soll solches fleißig protokolliren.

69) Der erste Richter soll darauf binnen anderweilen 240 Stunden (vom Ablauf der erstern an gerechnet) nicht nur dem Appellaten Abschrift von der Appellationsergreifung oder dem darüber abgehaltenen Protokolle, sondern überdieß auch jedem der Streitenden Abschrift der ganzen Akten und zwar beglaubigt und offen geben; oder für jede Stunde des längern Verzugs 1 Reichsthaler Strafe zahlen.

70) Ohne darum gebeten zu seyn, soll er dieses thun; auch soll er weiter keine Forderungen von den Streitenden begehren, wofern nur binnen 240 Stunden angezeigt ist, daß und worüber sich ein Theil beschwert erachte.

Dadurch daß der Appellirende genau anzeigen muß, worüber er sich beschwert erachte, und daß dieses dem Gegner bekannt gemacht wird, wird dieser in Stand gestellt, sich und die Sentenz in den angefocht-

fochtenen Punkten zu vertheidigen; ohne daß ihm die Mittheilung der jenseitigen Appellationschrift nöthig wäre.

71) Hierauf soll jeder der streitenden Theile binnen 480 Stunden (vom Ablauf der letztern 240 Stunden an gerechnet) eine Schrift beym Richter zweyter Instanz, mit den vom vorigen erhaltenen Originalakten, einbringen, und darinnen die Sache ganz nach allen Umständen und der Nothdurft nach, auch mit den etwa noch vorgeschunden neuen Beweisen (wovon aber der zugeschobene Eid ausgenommen ist) vorstellen. Kläger und Beklagter, jeder soll eine solche Schrift binnen vorgedachten 480 Stunden einliefern; oder der Ausbleibende soll mit Verlust der Sache, weswegen appellirt wurde, gestraft werden. Brächten beyde Theile ihre Schriften nicht ein: so bleibt bey dem vorigen Urtheil.

72) Keiner soll außer dieser Appellationschrift weitere Feyerlichkeiten als nur die Stundenzahl beobachten. Würde aber Jemand durch ganz unübersteigliche Hindernisse,

nisse, als Krankheit so tödlich ist, Wassersucht, oder Krieg verhindert, die Stundenzahl zu beobachten: so solls dem ersten Richter sogleich angezeigt, von diesem untersucht, und dem Obergerichter sogleich berichtet werden, um Nachsicht zu gestatten.

73) Auf diese zwey Schrifften und die angefügte vorige Akten soll der zweyte Richter in Gegenwart beyder Theile, oder deren Bevollmächtigten, das Urtheil fällen, und zwar binnen vier Wochen von Ablauf der 480 Stunden an.

Die Zeit der 480 Stunden könnte, je nachdem die Gerichte erster Instanz sehr weit von der zweyten entfernt wären, billig verlängert werden.

74) Keine der Appellationschriften soll dem Gegentheile vor dem Urtheil mitgetheilt werden; ob es gleich nach solchem entweder durch Erkenntniß des Richters, oder auch auf der Parthie Bitten, geschehen kann.

D

75) Ist

75) Ist die Sache zum Endurtheil ganz reif, so soll der Richter dasselbe sogleich vorgeordneter massen auf die zwey Schriften fällen.

76) Ist aber in den Akten erster Instanz, oder in den Appellationschriften, noch Etwas dunkel, nicht genugsam erörtert, oder nicht bewiesen, welches zur Entscheidung der Sache vorher ins Klare müsse gesetzt werden: so soll der zweyte Richter genau und bestimmt durch Urtheil erkennen, was noch geschehen, oder gehandelt oder bengebracht werden soll.

77) Was nun also erkannt ist, soll von dem Theil dem es auferlegt ward, binnen 4 Wochen vom Tage der Urtheilsöffnung an, bey Verlust der Handlung, vollführt werden.

78) Ueber das was auf diese Art der eine Theil noch gehandelt hat; soll der Gegentheil, dem es sogleich mitzutheilen ist, seine Erklärung und etwa habende Nothdurft binnen 4 Wochen, bey Verlust derselb

selben, einbringen; — und nach Ablauf dieser vier Wochen soll der zwenyte Richter abermals, ohne weitere Verhandlung zu gestatten, das Urthel fällen.

79) Wird einem oder dem andern Theile der Eid zuerkannt: so hat es dabey sein Bewenden was schon oben vom Eide verordnet ist.

80) Wird noch ein Zeugenverhör durch Urthel erkannt: so soll solches wie im ersten Gerichtsstande vollführt, und in allem wie dorten gehandelt werden.

81) Es soll zu solchem Zeugenverhör ein Kommissär ernannt werden.

82) Ueberhaupt soll zu jedem Verfahren in zwenyer Instanz, welches mehr als zwen Sätze erfordert, nemlich auf jeder Seite mehr als einen, und welches durch Urthel zugelassen und angeordnet würde, ein Kommissär ernannt werden, welcher jedoch aufer seiner Besoldung keine Gebühren zu fordern hat.

83) Der Kommissär soll so, wie oben von den Kommissarien verordnet ist, zu Werk gehen; und nach geendigter Kommission die Kommissionsakten dem zweyten Richter überliefern; und dieser soll sodenn ohne Umschweife das weitere Urthel fällen.

84) Ist die Sache in zweyter Instanz rechtskräftig entschieden: so soll der zweyte Richter das Urthel dem ersten zur Vollstreckung binnen 480 Stunden zuschicken; oder für jede Stunde des längern Verzugs 5 Reichsthaler Strafe erlegen.

Die ganze Anordnung der zweyten Instanz ist neu; doch wird nicht nur Jederman darnach zu seinem Rechte gelangen; sondern der zweyte Richter wird auch das Unrecht vom Rechte weit leichter scheiden können. Jeder Theil bringt eine Appellationsschrift ein, ohne von der Gegentheiligen Etwas zu wissen. Der Appellant bestreitet die gravirende Punkte des Urthels; der Appellat vertheidigt sie. Jeder wird mit der größten Offenherzigkeit und Genauigkeit seine Sache vorstellen, weil er nicht weiß was der andere vorbringt, und fürchten muß, er möchte seine Sache

so

so vorge stellt haben, daß alles Schikanöse gleich aufgedeckt da liege. Der Richter wird also, wenn er die Schriften und die Akten erster Instanz zusammenhält, viel leichter alle Gefährde erkennen und das Recht und Unrecht einsehen. Letzteres wird oft durch die Schwäche des Gegners, wenn der Unrecht habende seine Schriften einseht, und sich die Schwäche zu Nutz macht, verborgen. Hier geht das nicht an. Unrecht kann auch keiner Parthie dadurch geschehen, weil etwa in der Sache noch Etwas dunkel, nicht genug ausgeführt und nicht erwiesen wäre. Denn der Richter muß ja in dem Falle blos interlokutorisch erkennen, was noch geschehen soll. Und da er einsehen muß, wo es eigentlich noch fehle, und sein Urtheil darauf bestimmt einzurichten hat: so muß die Sache am allgerauesten auf diese Art ins Licht gestellt werden. Ueberdies geht die Sache kurz und die Akten werden nicht unnütz gehäuft oder mit müßigen Dingen angefüllt. Welche herrliche Vortheile! — Aber das versteht sich auch, daß der zweyte Richter einsichtsboll sey und stets arbeiten muß.

XII. Anordnung des dritten Gerichtsstands.

85) Glaube Jemand vom zweyten Richter beschwert zu seyn, und sein Verlust hätte in allem gerechnet den Werth von 200 fl: so soll ihm erlaubt seyn sich an den dritten und letzten Richter zu wenden.

86) Diese Appellation soll dem zweyten Richter, mit genauer Bemerkung der Punkte wodurch man sich beschwert erachte, binnen 240 Stunden, bey Verlust der Appellation, angezeigt, und von diesem dem Gegentheile bekannt gemacht werden.

87) Hierauf soll der Appellirende binnen 480 Stunden (vom Ablauf der 240 an gerechnet) dem dritten Richter in einigen Worten lediglich bekannt machen, daß und wodurch er sich beschwert erachte. Auch soll dessen Bevollmächtigter zugleich seine Vollmacht bey dem dritten Richter einreichen.

Auch hier könnte die Zeit der 480 Stunden verlängert werden, je nachdem der Ort des dritten Gerichts weit entfernt wäre.

88) Außer

88) Außer dieser bloßen Bekannmachung soll er ohne besonderes Fördern des dritten Richters bey Verlust der Sache, gar nichts in dieser Instanz handeln.

89) Auch der appellatrische Gegentheil soll nichts weiter in dieser Instanz thun, als unverzüglich binnen 480 Stunden (vom Ablauf der 240 Stunden an in welchen die Appellation eingewendet wurde) einen Bevollmächtigten mit Ueberreichung der Vollmacht beyhm dritten Gerichtsstande ernennen und anzeigen.

90) Vom dritten Richter sollen beyde Theile lediglich das Urtheil auf die vorige Akten erwarten; wosern nicht derselbe einem oder dem andern noch Etwas zu handeln, durch Urtheil auflegt.

91) So viel das Verhalten des zweyten Richters in dieser Instanz betrifft: so soll derselbe jeder Appellation, sie sey in welcher Sache sie wolle (wosern nur der Werth des Verlusts 200 fl. und die Appellation vorgeschriebenermaßen in gebührens-

ber Zeit angezeigt ist) beferiren, sie dem Gegentheile bekannt machen, und die sämtliche Akten mit allen Relationen und Botis im Original binnen 480 Stunden, von der Zeit des eröffneten Urthels an gerechnet, an den dritten Richter abschicken. Ohne darum gebeten zu seyn soll er das thun; und für jede Stunde der Verzögerung über die 480 Stunden soll er 5 Reichsthaler Strafe erlegen.

92) Der dritte Richter soll auf die eingekommene Akten sein Urthel längstens binnen sechs Wochen fällen, und in Gegenwart beyder Theile eröffnen.

93) Bey diesem Urthel hat es gänzlich sein Bewenden.

Alle weitere Rechtsmittel welche man zu Beförderung der Gerechtigkeit erdachte, wodurch man aber nur das Recht aufhielt, fallen also weg. Ist's nicht genug wenn eine Sache vor drey Gerichten verhandelt wird!

94) Wä:

seine Vergürhung an den zu erequirenden Theil fordern können.

XIV. Von der Wiederherstellung in vorigen Stand Rechtens gegen ein rechtskräftiges Urtheil.

97) Obgleich gegen ein rechtskräftiges Urtheil eigentlich kein Rechtsmittel zu gestatten und überhaupt außer der Appellation, wie sie vorher verordnet wurde, kein Weg weiter das Recht zu suchen erlaubt ist: so soll doch die Wiederherstellung in vorigen Stand Rechtens gegen rechtskräftige Urtheile angedeihen, wenn klar bewiesen werden kann, daß der Richter bestochen worden sey, und wenn sich neue Urkunden finden, wovon man vorher nichts wissen konnte und dieses eidlich bestärken wird. Sie soll in einer Vorstellung gesucht werden, welche die Sache aufs genaueste und treueste darstelle; und in welcher die zu brauchende Beweismittel der Bestechung angezeigt oder die neue Urkunden sämlich beygelegt sind.

98) Doch

98) Doch soll diese Wiederherstellung die Hülfsvollstreckung des Urtheils gar nicht hindern.

99) Sie soll nirgends gesucht werden, als unmittelbar beym Regenten, und dieser wird zur Untersuchung einen Kommissär ernennen, und dann nach genau untersuchter Sache, selbst Recht sprechen; entweder dem, welcher die Restitution mit Rechte suchte, das Verlorne wieder zuerkennen; oder aber den, welcher sich freventlich dem Regenten nahe, ernsthaft strafen.

Spricht der Richter allenfalls mit Vorsatz gegen die Rechte: so ist die Appellation dem, welcher Unrecht litte, zur Hand. Hier braucht man daher kein außerordentliches Mittel, und solches ist auch um so weniger zu gestatten; je mehr man aus diesem Grunde alle Sentenzen anzufechten sich erfreuen könnte, und je mehr dann das ganze Gebäude dieser Proceßordnung so üben Haufen geworfen würde. Aber zwey Fälle sind noch übrig: nemlich, wenn der Richter bestochen gewesen ist, und wenn neue vorher unbekannte Urkunden sich vorfinden. In jenem Fall erfordert's selbst

selbst das öffentliche Wohl, daß die Sache
 neu untersucht, und gegen die Schuldige
 gebührend verfahren werde; und in die-
 sem ist die Restitution um so gerechter, je
 mehr die vorige Sentenzen den Fall zum
 Augenmerk hatten, da die Urkunden als
 nicht vorhanden angesehen wurden; sich
 folglich auf diese Lage der Sachen nicht
 bezogen. In beyden Fällen gestatte man
 also Restitution. Allein da die Rechts-
 kraft heilig und ein ehrwürdiges Gesetz
 seyn muß; da keinem der nicht gesetzgebende
 Gewalt in Händen hat erlaubt seyn
 darf; sie umzustosen; und da dieses gar
 keinem Gerichte nachgegeben werden kann:
 so darf die Restitution auch nirgends an-
 ders als beym Regenten gesucht werden.
 Selbst dieser Umstand wird schon Grund
 genug seyn, daß Niemand freventlich Re-
 stitution suche; ja da jeder Suchende so-
 gleich in der Vorstellung die Gerechtigkeit
 des Gesuchs aufs klarste darthun, und
 wenn er Unrecht haben würde, landes-
 herrliche Strafe erwarten muß: so wird
 gewiß Niemand dieses außerordentliche
 Mittel mißbrauchen, welches ohnehin den
 Gang der Justiz nicht hindert, weil es
 die Hülfsvollstreckung nicht hemmt.

XV. Von

XV. Von der Auslegung dieser Proceßordnung.

100) Blos nach den Worten dieser Proceßordnung soll das gerichtliche Verfahren eingerichtet und erklärt, auch soll nichts im Gerichte weiter vorgenommen werden; als was ausdrücklich darinnen befohlen oder gestattet ist.

* * *

Zum Schluß erlaube man mir noch eine Anmerkung. Die Anwendung und Werkstellung dieser Proceßordnung muß nach verschiedener Beschaffenheit der Länder mit einigen Veränderungen geschehen. Allein ich glaube doch, daß sie durchgehends einzuführen wäre. Füglicher kanns nicht geschehen, als in der Monarchie, wo des Königs Wort das Gesetz ist, welches alles umschaffen kann. In den Ländern protestantischer Reichsstände ist auch die Einführung sehr leicht. Nur das muß man dabey in acht nehmen: ob ein Land ein Privilegium de non appellando habe; oder nicht. In jenem Falle kann sie ganz zum
Gez

Gesetz gemacht werden, ohne alle Einschränkung; weil das Oberappellationsgericht die dritte Instanz, ausser welcher keine mehr gestattet wird, ist. In diesem aber muß man vom dritten Richter, die Appellation an die Reichsgerichte, wenn die Sache und Summe appellabel ist, gestatten. Im übrigen kann alles nach dieser Proceßordnung veranstaltet werden; denn die drey Instanzen finden sich in jedem wohl eingerichteten Lande. Die erste ist bey den Beamten; die zwote bey den Regierungen oder Kanzleyen; und die dritte im Kabinete des Regenten. Wird nun von diesem noch an die Reichsgerichte appelliret, so muß mans freylich geschehen lassen; allein die Instanzen im Lande können doch alle nach meinem Entwurf eingerichtet werden. Vortheil genug; zumal da bey einer guten Justizverwaltung wenige Appellationen an jene höchste Gerichtsstellen ergriffen werden! — Nur noch eines ist hier zu bemerken. Die Appellationssumme, muß in kleinen Ländern geringer, weit geringer, gesetzt werden; als in größern; — und die Zahl der Advocaten muß in jenen auch gering seyn. Dagegen

gegen muß man desto geschicktere Subjekte dazu wählen. So viel von Protestantischen Ländern.

In Ländern hingegen, welche der Römischen Kirche zugethan sind, wird diese Proceßordnung mehr Schwierigkeiten finden, oder doch in minderm Grad der Vollkommenheit eingeführt werden können; weil da die Geistlichkeit und so genannte geistliche Dinge nicht unter die angeordnete gewöhnliche Gerichtsstellen gezogen werden, welches doch in Protestantischen geschehen kann, sobald es der Landesherr will, und zum Besten des Staats allenthalben geschehen sollte. Es müßten daher in katholischen Ländern doch noch mehrere Gerichtsbarkeiten seyn; ja es würden wol die geistliche Gerichte in ihrer alten Verfassung gelassen werden müssen. Doch könnte denn immer die weltliche Gerichtsverfassung nach diesem Entwurf umgeschaffen werden.

Endlich: diese Proceßordnung macht zusammen ein ganzes harmonisches Gebäude

de aus, wozon wenn es vollkommen seyn soll, kein Stück abgerissen werden darf. Doch könnte sie auch mit einigen Abfällen gebraucht werden. Eines solchen erwehnte ich eben; und noch einen will ich berühren. Es kann seyn, daß man bey Besoldung der Sachwalter hier und da Schwierigkeiten und Hindernisse findet. Ist dieß, gut: so lasse man diesen Punkte und führe die übrige Proceßordnung ein. Sie nimme ohnehin dem Sachwalter fast alle Kraft schädlich seyn zu können. Aber da diese Anordnung so wenige und kurze gerichtliche Handlungen erfordert: so wäre es ungerecht den Sachwalter nach der Zahl der Handlungen und Bogen zu bezahlen. In diesem Falle müßte man also die Wichtigkeit und den Werth seiner Arbeit schätzen, und ihn hiernach bezahlen.

AC

yn
rf.
en
re
en.
ber
en
so
ige
vir
ich
ng
en
ch
nd
ste
rb
bes

No 1609

S

00
Vol 15 = 3
POM



Inches
Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.



7.

12

Joh. Christi. Ludw. Fresenius,
Gräfl. Hsenburgischen Regierungsraths und der
Hochfürstl. Hessischen Gesellschaft des Acker-
baues und der Künste Mitglieds

Vollständiger

E n t w u r f

eines neuen

gerichtlichen Verfahrens.

P. 3009



Ho 1609



Frankfurt

in J. J. Neblers Buchhandlung 1779.